

1. 1. Unter welchen Voraussetzungen findet gegenüber der Wechselklage die Einrede der ungültigen Interzession der Ehefrau statt?
2. Ist ein *constitutum debiti proprii* hinsichtlich einer Wechselschuld wirksam?

I. Civilsenat. Ur. v. 3. November 1883 i. S. der Arnstädter Bank v. R., Gz. & Co. (Kl.) w. H.'sche Erben (Bekl.). Rep. I. 348/83.

I. Landgericht Erfurt für Schwarzburg-Sondershausen.

II. Oberlandesgericht Naumburg für Schwarzburg-Sondershausen.

Nachdem die Beklagten als Erben ihrer Mutter, der Ehefrau des Kommissionsrates H. zu Arnstadt, auf Grund eines von derselben an Order der Klägerin ausgestellten eigenen Wechsels auf Zahlung der Wechselschuld im Wechselprozeß belangt und unter Vorbehalt der Ausübung ihrer Rechte verurteilt worden waren, wurde bei Fortsetzung des Rechtsstreites im ordentlichen Verfahren ihre Einrede, daß die Erblasserin den Wechsel interzessionsweise für ihren Ehemann ohne Beobachtung der im schwarzburg-sondershausenschen Gesetze vom 2. März 1844 vorgeschriebenen gerichtlichen Form ausgestellt habe, für erwiesen erachtet und deshalb die Klage in erster und zweiter Instanz abgewiesen. Die Revision der Klägerin wurde nur bezüglich derjenigen Mitbeklagten für begründet angenommen, von welchen die Klägerin behauptet hatte, daß die Wechselschuld der Erblasserin von ihnen nach dem Tode anerkannt und Zahlung versprochen worden sei.

Aus den Gründen:

„Daß Berufungsgericht stellt fest, daß die Erblasserin der Beklagten den Klagewechsel als Interzedentin zu Gunsten ihres Ehemannes

ohne Beobachtung der in §. 2 des schwarzburg-sondershausenschen Gesetzes vom 2. März 1844 (G. S. 1844 S. 25) vorgeschriebenen Form ausgestellt hat, und weist aus diesem Grunde die Klägerin mit der erhobenen Klage durch Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheiles ab.

Die Annahme des Berufungsgerichtes, daß §. 2 des gedachten Gesetzes durch die Wechselordnung nicht aufgehoben sei, sichts Revisionsklägerin mit der Ausführung an, diese Annahme würde nur unter der vom Berufungsgerichte nicht festgestellten Voraussetzung richtig sein, daß die im §. 2 a. a. O. vorgeschriebene Mitwirkung des Gerichtes bei Interzessionen der Ehefrauen zu Gunsten ihrer Männer einen Akt der Ergänzung beschränkter Handlungs- oder Vertragsfähigkeit der Ehefrauen enthielte, wogegen, wenn es sich um eine bloße Solennitätsform handele, eine Änderung durch Einführung der Wechselordnung allerdings eingetreten sei. Dieser Angriff ist fehlsam. Denn wenn auch §. 2 des Gesetzes vom 2. März 1844 eine Beschränkung der Handlungs- und insbesondere Vertragsfähigkeit der Ehefrauen nicht enthält, sondern nach der für das Revisionsgericht (§. 525 C. P. O.) maßgebenden Feststellung des Berufungsgerichtes für die Interzessionen der Ehefrauen zu Gunsten ihrer Ehemänner besondere Formen vorschreibt, deren Nichtbeobachtung die Unverbindlichkeit der Interzession nach sich zieht, mithin die Annahme fortdauernder Geltung des §. 2 in Beziehung auf interzessionsweise eingegangene Wechselverbindlichkeiten auf Art. 1 W. O. nicht gestützt werden kann, so ergiebt sich doch die fortwährende Geltung des §. 2 a. a. O. daraus, daß die Wechselordnung nur die Formen bestimmt, in welchen Wechselverbindlichkeiten einzugehen sind, dagegen die Formen derjenigen Rechtsgeschäfte unberührt läßt, welche als Wechselschlußgeschäfte nur die Veranlassung zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten abgeben.

In betreff der Frage, ob und inwieweit gegenüber einer Wechselforderung die Berufung auf die weiblichen Rechtswohlthaten hinsichtlich der Interzession stattfindet, welche die Theorie und die Rechtsprechung der vormaligen höchsten Landesgerichte bald für schlechtthin unzulässig, bald jedem Wechselgläubiger gegenüber für zulässig, bald nur unter den Kontrahenten für statthaft erklärte, hat das Reichsgericht im Anschlusse an die Rechtsprechung des vormaligen Reichsoberhandelsgerichtes,

vgl. Entsch. des R. O. S. G.'s Bd. 6 S. 203, Bd. 11 S. 217, Bd. 14 S. 145,

sich für die zuletzt erwähnte Ansicht entschieden, welche darauf beruht, daß durch eine unter Verletzung der bestehenden Formvorschriften mittels Ausstellung einer Wechselerklärung bewirkte Interzession eine rechtswidrige Bereicherung des Wechselgläubigers bewirkt wird, weshalb gegen ihn ein Anspruch auf Rückgabe der Wechselerklärung und eine Einrede gegen die darauf gestützte Wechselklage stattfindet.¹

Unter welchen Voraussetzungen die Einrede der unstatthaften Interzession auch einem Indossatar entgegengesetzt werden kann, steht hier nicht in Frage, da die Einrede auf diejenige Abrede gegründet wird, welche zwischen der Klägerin selbst und der Erblasserin der Beklagten bei Ausstellung des Klagewechsels vom 1. August 1878 stattgefunden hat.

Begründet erscheint dagegen die Revision hinsichtlich der Mitbeklagten 1, 2 und 3, welche nach der Behauptung der Klägerin die Verpflichtung der Erblasserin aus dem Klagewechsel zur Zahlung des Betrages, mit welchem Klägerin im Konkurse des Karl H. ausfallen werde, der Klägerin gegenüber anerkannt und Zahlung ihrer Anteile an diese Schuld versprochen haben.

Daß das Berufungsgericht . . . das behauptete Zahlungsverprechen ganz unberücksichtigt gelassen, mithin dasselbe entweder übersehen oder doch ohne Anführung von Gründen verworfen und hierdurch einen prozessualen Verstoß im Sinne des §. 513 Nr. 7 C.P.D. begangen habe, ist nicht anzunehmen, da dasselbe geprüft hat, ob in den behaupteten Erklärungen der Mitbeklagten 1, 2 und 3 ein gültiges Konstitutum zu finden sei. Wenn aber das Berufungsgericht diese Frage um deswillen verneint, weil die Eigenart einer Wechselforderung, welche ihre Begründung aus der Wechselurkunde selbst entnehme, eine formlose mündliche Bestätigung der Wechselschuld durch constitutum ausschliesse, so kann dies nicht für richtig erachtet werden. Denn nach l. 1. §. 6 Dig. de pecun. constit. 13, 5 kann das Konstitutum sich auf Schuldverbindlichkeiten aller Art ohne Unterschied des Schuldgrundes beziehen. Aus l. 1. §. 4, l. 7. §. 1, l. 21 pr. eod. geht hervor, daß dasselbe auch bezüglich einer durch Stipulation begründeten Formalobligation stattfindet. Es ist nicht abzusehen, weshalb dasselbe bei einer fremden Literalobligation, wie beim Wechsel, nicht ebenso

¹ Vgl. Urtr. des III. Civilsenates des R.G.'s vom 18. November 1879 i. S. Scott w. Bimmsfen. Rep. III. 273/79. D. C.

stattfinden sollte, wie bei einer formalen Verbalobligation. Es ist daher, wie auch in dem Erkenntnisse des Appellationsgerichtes Celle, vgl. Seuffert, Archiv Bd. 34 Nr. 35, geschehen, die Möglichkeit eines Konstitutum bezüglich einer Wechselschuld nicht zu bezweifeln, wodurch jedoch selbstverständlich nur eine civilrechtliche, keine Wechsel-Verbindlichkeit entsteht.

Das behauptete Zahlungsversprechen kommt nun zwar nicht als selbständiger Klagegrund in Betracht. In dem Verfahren, welches nach Beendigung des Wechsel- oder sonstigen Urkundenprozesses durch ein dem Beklagten unter Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte verurteilendes Erkenntnis behufs Ausführung dieser Rechte nach §. 563 C.P.O. stattfindet, handelt es sich nur um die Frage, ob „der klagend geltend gemachte Anspruch unbegründet war“; es kann daher in diesem Verfahren ein anderer Klagegrund, als der im Urkundenprozesse verfolgte, nicht geltend gemacht werden. Um so weniger kann dies geschehen, nachdem das Nachverfahren in die Berufungsinstanz gelangt ist (§. 489 C.P.O.). Die Klägerin ist aber, nachdem sie in dem Nachverfahren in erster Instanz nur ein Anerkenntnis und auch dieses nur bezüglich des Mitbeklagten 1 behauptet hatte, mit der Behauptung eines Zahlungsversprechens der Mitbeklagten 1, 2 und 3 erst in der Berufungsinstanz hervorgetreten.

Das behauptete Zahlungsversprechen erscheint dagegen erheblich, insofern daraus gegenüber der Einrede der unstatthaften eheweiblichen Interzession die Replik des Verzichtes auf diese Einrede zu entnehmen ist. Das Berufungsgericht hat nicht unterlassen, diesen Gesichtspunkt zu berücksichtigen, indem es annimmt, durch das behauptete Anerkenntnis sei nur die formale Existenz einer Wechselschuld der Erblasserin der Wahrheit gemäß zugegeben, dagegen auf die Nachprüfung der wechselmäßigen Verpflichtung ihrer materiellen Grundlagen nicht verzichtet. Bei dieser Annahme ist aber nur das Anerkenntnis in der Bedeutung eines Geständnisses des Bestehens der Wechselforderung in Betracht gezogen, das behauptete Zahlungsversprechen dagegen, welches unzweifelhaft einen rechtsgeschäftlichen Charakter haben und über ein bloßes Geständnis einer Thatsache hinausgehen würde, unberücksichtigt geblieben. Es ist insbesondere nicht dargelegt, wie das Berufungsgericht zu der Annahme gelangen konnte, es liege ein Verzicht auf die aus dem unterliegenden materiellen Rechtsverhältnisse gegen die Wechselforderung zu

entnehmende Einrede nicht vor, da doch derjenige, welcher wissentlich, ungeachtet einer ihm zustehenden Einrede, eine von ihm geforderte Zahlung ohne Vorbehalt leistet, auf die Geltendmachung dieser Einrede verzichtet und dasselbe von demjenigen angenommen werden muß, der wissentlich, ungeachtet einer ihm zustehenden Einrede, ein Erfüllungsversprechen leistet, womit auch l. 3 §. 1 Dig. de pecun. constit. 13, 5 nicht im Widerspruche steht, indem der hierin enthaltene Ausspruch, das Konstitutum bezüglich einer durch Einrede zu beseitigenden Forderung sei unwirksam, mit der Einschränkung zu verstehen ist, daß, wenn in dem Zahlungsverprechen ein Verzicht auf die Einrede enthalten ist, was nur im einzelnen Falle nach dessen Umständen beurteilt werden kann, durch diesen Verzicht auch das der Wirksamkeit des Konstituts entgegenstehende Hinderniß beseitigt wird. Die Verneinung eines Verzichts auf die Vorbringung von Einreden aus dem der Wechselforderung zum Grunde liegenden Rechtsverhältnisse entbehrt demnach bei der bestimmt vorliegenden Behauptung eines Zahlungsverprechens einer genügenden Begründung.“